

**Auslandsreise-Krankenversicherung im Rahmen eines Gruppenvertrages für
Referendarinnen und Referendare**
Neuabschluss einer Gruppenversicherung

Auszug aus dem Erlasses des JM vom 15.03.2016 (6310 – Z.8)

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 26. Februar 2016 (gl. AZ) übersende ich die Versicherungsunterlagen zu der neu abgeschlossenen Gruppenversicherung mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. [...]

Im Zusammenhang mit der Versicherung weise ich auf Folgendes hin:

Umfang der Versicherung, Erfassung von sechs Urlaubstagen

Auf Nachfrage hat die Versicherung bestätigt, dass es sich bei den im Versicherungsumfang enthaltenen sechs Urlaubstagen um Arbeitstage handelt. Die ERV hat darüber hinaus mitgeteilt, dass man sich dort intern geeinigt habe, im Rahmen dieses Gruppenvertrages nur jeweils Montag bis Freitag als Werk- bzw. Arbeitstag anzurechnen. Hierzu beispielhaft:

Eine Rechtsreferendarin bzw. ein Rechtsreferendar wird ab dem 1. eines Monats für die Dauer von drei Monaten einer Auslandsstation zugewiesen. Bei dem 1. des Monats handelt es sich um z.B. einen Dienstag. Die Referendarin bzw. der Referendar nimmt Urlaub in Anspruch und reist bereits am dem Dienstag vorausgehenden Freitag zu der Auslandsstation an. Die Referendarin bzw. der Referendar ist ab Freitag durch die Gruppenversicherung geschützt, da auch Urlaubstage mitversichert sind. In diesem Fall würden nur zwei Urlaubstage (Freitag und Montag) angerechnet, obwohl die Versicherung auch für das dazwischenliegende Wochenende in Anspruch genommen wird.

Servicecenter

Hinsichtlich Rückfragen zu dem Versicherungsumfang, der Anforderung von Versicherungsnachweisen pp. können sich die Referendarinnen und Referendare unmittelbar unter der Servicetelefonnummer 089 4166 1385 oder unter der E-Mail-Anschrift contact@erv.de an die Versicherung wenden. [...]